

Abschrift

Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Schieferberg“ in der Gemeinde Rübeland (Landkreis Wernigerode)

Aufgrund der §§ 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S.108, geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Nr.5; S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Gemeinde Rübeland im Landkreis Wernigerode wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Schieferberg“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 65,45 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das NSG „Schieferberg“ endet im Süden bzw. südwestlich an der Bode und dem Rückstaubereich der Wendefurther Sperre. Die westlich Begrenzung ist das Schiefertal. Östlich wird das Naturschutzgebiet durch die Wald – Wiesenkante westlich des Kuhberges und durch den Fritzes-Grund abgegrenzt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten (schwarzen) Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Mehrfertigung der veröffentlichten Karten im Maßstab 1: 10 000 befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde – Nachtweide 93, Magdeburg, bei der Gemeinde Rübeland und der Verwaltungsgemeinschaft Bodfeld in Elbingerode. Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des „Schieferberges“ mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten, sowie die Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des Gebietes.
- (2) Das Gebiet ist insbesondere zu erhalten und zu entwickeln als:
 1. Waldgesellschaft mit deutlich unterscheidbaren Bestandstypen, räumlich und

zeitlich variabler Phasen der Waldentwicklung sowie teilweise naturnah ausgeprägter Waldgesellschaften mit einer Vielfalt an unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Standorten.

2. als Bestandteil der Harzer Berglandschaft mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und seinem landschaftsästhetischen Wert,
 3. als wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des Wirtschaftswaldes, mit einer besonders in den südlichen Hanglagen artenreichen Insektenfauna der Laubwaldgesellschaft,
 4. als Prozessschutzgebiet ohne forstwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, menschliche Einflüsse auf den Wald zu verringern sowie seine Entwicklung zum Naturwald wissenschaftlich zu erforschen,
 5. als Gebiet mit geologischen Aufschlüssen, kulturhistorisch wertvollen Schiefersteinbrüchen sowie den daraus resultierenden typischen Fels- und Geröllfluren.
- (3) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:
1. die Erhaltung naturnaher Waldbestände und die eigendynamische Entwicklung von Naturwaldbereichen,
 2. die Förderung der natürlichen Walddynamik durch eigenständige Sukzession (Prozessschutz),
 3. die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Im Naturschutzgebiet unterbleibt jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege entsprechend des Schutzzweckes.
- (4) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. die, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung
 3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. Steine und Mineralien zu sammeln,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, ohne dass hiervon jagdliche oder fischereiliche Belange berührt werden,
 10. das Anzünden von Feuer,
 11. das Zelten und Campen.
- (5) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Gesetz vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186)) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Fließgewässern ist nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 100 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:

1. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
2. Pflanzenschutzmittel, Gülle, Klärschlamm oder Geflügelmist aufzubringen,
3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 7

Freistellungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz, Forstwirtschaft und Gewässerschutz des Landes Sachsen-Anhalt,

2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - der vorhandenen Gewässer und Gräben,
 - der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung
 3. die in § 8 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1,2,3 sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.
Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 8

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsgesetz (StRÄG) vom 21.1.98 (BGBl. I S.164) wird in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Drückjagden durchzuführen.
- (2) Die Errichtung von Jagdhütten ist untersagt.
- (3) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Landesjagdgesetz sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Befestigung von jagdlichen Einrichtungen an lebenden Bäumen ist verboten.
- (5) Die Anlage von Wildäckern ist untersagt.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 und 2 freigestellt sind,

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 63 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 25.11.99
47.2240/2NSG 0.....M

gez. Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident